

§. 1.

Kirchen- und
Schuldeputa-
tion.

Zur Ausübung der weltlichen Inspektionsrechte über die hiesigen Kirchen und Schulen ist eine Kirchen- und Schuldeputation zu bilden, welche aus dem jederzeitigen Bürgermeister, dem jederzeitigen befohlenen Rathskassessor und aus drei Stadtverordneten besteht.

Letztere werden durch Wahl aus der Mitte der Stadtverordneten in der Weise bestimmt, daß in jedem Jahre, zur Zeit der ersten Wahl der Deputationsmitglieder dasjenige Mitglied, welches das Amt eines Stadtverordneten am längsten bekleidet hat, durch einen hierzu zu erwählenden anderen Stadtverordneten ersetzt wird. Bei Gleichheit der Berechtigung zum Austritt aus der Deputation nach dem Amtsalter entscheidet das Loos.

§. 2.

Verhältnis der
Eingepfarrten
u. Filialorten.

Zu den Berathungen und Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten ist ein Vertreter der eingepfarrten Pfarschaften zuzuziehen. Er wird aus den Richtern der betheiligten Pfarschaften auf die Dauer der Verwaltung seines Richteramtes gewählt.

Kommt ein Verhältniß in Betracht, welches das Interesse der Filialgemeinden berührt, so ist auch den Ortsvorständen der letzteren Veranlassung zu geben, sich an der betreffenden Verhandlung zu betheiligen.

§. 3.

Beyordnung der
Deputations-
mitglieder zu
den geistlichen
Ämtern und
zu dem Schul-
fache.

Alle Erlasse des Fürstlichen Consistoriums, sowie die Mittheilungen des Ephorats und des Stadtpfarramtes in kirchlichen und Schulangelegenheiten, sind an die Deputation zu richten, und letzteren kommt es zu, wegen der etwa nöthigen Verfügungen dem Stadtrath die entsprechende Veranlassung zu geben. Etwaige Anträge und Wünsche der städtischen Behörden, rücksichtlich der kirchlichen und Schulangelegenheiten, sind durch die Deputation an die zuständige geistliche Behörde zu bringen.

§. 4.

Verhältnis

Zu dem Geschäftskreise der Deputation gehört
a) die Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Schulkasse (S. unten §. 7 und §. 8).